

Auf Betreiben des Angeschuldigten, der sich ein solches Gebaren von Ecc... und Mul... nicht gefallen ließ, erhob die BayernLB im März 2004 beim Londoner High Court eine erste Klage unter anderem mit dem Ziel der Rückgängigmachung der Board-Besetzung der FOH (nachfolgend: FOH-Klage). Diese wurde am 06.12.2004 zugunsten der BayernLB entschieden. Als Reaktion hierauf ließ sich Ecc... in der FOA ohne Gegenleistung eine Stimmrechtsaktie begeben, wodurch keine Beschlüsse mehr ohne seine Zustimmung gefasst werden konnten. Die BayernLB erhob daher bereits im Januar 2005 eine zweite Klage mit dem Ziel der Rückgängigmachung der unzulässigen Satzungsänderungen in der FOA und der FOM (nachfolgend: FOA-Klage).

3. Der Angeschuldigte hatte langfristige Pläne, die BayernLB zu verlassen und sich ein neues berufliches Leben, sei es als Nachfolger von Ecc... oder als selbständiger Berater aufzubauen. Daher machte der Angeschuldigte dem anderweitig Verfolgten Ecc... bereits damals mehrfach Vorschläge zu Geschäftsideen oder Investitionsmöglichkeiten. Da Ecc... auf keine dieser Vorschläge einging, versuchte der Angeschuldigte, seinen Plänen Vorschub zu leisten, indem er im Verlauf des Jahres 2005 gegenüber Ecc... und Bambino zahlreiche Anspielungen machte, dass Ecc... selbst, und nicht seine damalige Ehefrau Slavica, der sog. Settlor des Bambino Trust

#### Anklageschrift gegen Dr. Gri...

---

sei und damit faktisch er über den Trust bestimme. Die britischen Finanzbehörden führten damals, wie der Angeschuldigte wusste, eine Steuerprüfung bei Ecc... sowie bei seiner Ehefrau durch. Die Anspielungen verband der Angeschuldigte im Jahresverlauf 2005 immer direkter mit der Forderung an Ecc..., auf seine Geschäftsvorschläge einzugehen. Dies verstärkte den Druck auf Ecc..., den Angeschuldigten so rasch wie möglich los zu werden.

Eine solche Möglichkeit tat sich auf, als am 09.08.2005 Donald Mac..., Managing Partner des britischen Finanzinvestors CVC Capital Partners (nachfolgend: CVC), dem anderweitig Verfolgten Ecc... vorgestellt wurde und sich als Interessent an einer Mehrheitsbeteiligung an der Formel 1 herausstellte. CVC war bereits in Dorna investiert, einem Sportmanagement- und -vermarktungsunternehmen, das Inhaber der kommerziellen und Fernsehrechte der Motorradweltmeisterschaft ist, und hatte daher Erfahrungen mit dem Motorsport. CVC war die überragende Bedeutung von Ecc... in der Formel 1 bewusst. Eine Bedingung des Interesses war es daher, dass Ecc... auch nach einem Verkauf CEO der Formel 1 bleibe. Dieses Interesse stieß auf Gegeninteresse bei Ecc..., der hier die Gelegenheit sah, die BayernLB und den Angeschuldigten als Anteilseigner los zu werden, im Gegenzug CVC als einen mit dem Motorsport erfahrenen Investor zu erhalten, der auf Kontinuität mit Ecc... als CEO setzte, und